

Die Beschlagnahme erfolgte in Anwendung des Lebensmittelgesetzes 1951 (Anlage zur Wiederverlautbarungskundmachung der Bundesregierung BGBl. Nr. 239/1951), also im Bereich der Bundesvollziehung (Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG); sie ist — ein Auftrag einer anderen Behörde lag nicht vor — dem Landeshauptmann von Steiermark in mittelbarer Bundesverwaltung (Art. 102 Abs. 1 B-VG.) zuzuordnen. Durch den Beschluß des Bezirksgerichtes Kindberg vom 7. Mai 1971, der die gerichtliche Beschlagnahme und Verwahrung der verwaltungsbhörlich sichergestellten Ware anordnete, ist das vorher liegende verwaltungsbehördliche Geschehen unberührt geblieben.

2. Es ist umstritten, daß die bekämpfte Beschlagnahme wegen Verdachtes der Übertretung von §§ 11, 14 und 18 des Lebensmittelgesetzes 1951 — also wegen Verdachtes gerichtlich strafbarer Handlungen gemäß § 22 dieses Gesetzes — erfolgte und damit im Dienste der Strafjustiz (Art. V EGVG. 1950) vorgenommen worden ist.

Die von dem Aufsichtsorgan des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung gemäß § 5 Abs. 6 des Lebensmittelgesetzes 1951 hinsichtlich der beanstandeten Waren im öffentlichen Interesse notwendigen Vorkehrungen waren daher „nach den bestehenden Vorschriften zu treffen“.

Als solche kommen hier die Bestimmungen der §§ 98 und 143 der Strafprozeßordnung 1960 (Anlage zur Wiederverlautbarungskundmachung der Bundesregierung BGBl. Nr. 98/1960) in Betracht. Aus der gesetzesystematischen Stellung des § 143 StPO. 1960 und seinem Zusammenhang mit dem die Hausdurchsuchung betreffenden § 141 StPO. 1960 ergibt sich, daß eine Beschlagnahme grundsätzlich eines richterlichen Befehles bedarf und nur bei Gefahr im Verzug auch durch Sicherheitsbehörden und deren Organe zulässig ist (vgl. Erk. Slg. Nr. 5172/1965).

Die bekämpfte Beschlagnahme am 2. April 1971 erfolgte ohne richterliche Anordnung. Die nach dem Akteninhalt von der Staatsanwaltschaft Leoben erteilte Einwilligung zur Sicherstellung ersetzte nicht eine richterliche Anordnung und ist rechtlich belanglos.

3. Der in der Beschlagnahme liegende Eingriff in das Eigentumsrecht des Beschwerdeführers ist — da die Verfassungsmäßigkeit seiner Rechtsgrundlagen nicht in Zweifel steht — nur dann in Verletzung des Art. 5 StGG. erfolgt, wenn die belangte Behörde das Gesetz denkmöglich angewendet hat, also nur dann, wenn die Behörde bei Anwendung des Gesetzes einen so schweren Fehler begangen hat, daß dieser mit Gesetzeslosigkeit auf eine Stufe zu stellen ist (vgl. Erk. Slg. Nr. 4228/1962). Im vorliegenden Fall ist allein

entscheidend, ob die belangte Behörde denkmöglich annnehmen konnte, daß die Voraussetzung einer Beschlagnahme ohne richterlichen Befehl, nämlich „Gefahr im Verzug“, gegeben war (vgl. Erk. Slg. Nr. 5172/1965).

Das die Beschlagnahme auslösende Schreiben der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Graz vom 30. März 1971 enthält den Antrag, „beim zuständigen Gericht so rasch als möglich die Beschlagnahme des Erzeugnisses ‚Standlbitter‘ zu erwirken“. Ein Hinweis auf „Gefahr im Verzug“, die eine Beschlagnahme ohne richterlichen Befehl hätte rechtfertigen können, ist darin nicht enthalten. Auch aus dem übrigen Akteninhalt ergibt sich nicht, daß Gefahr im Verzug gegeben gewesen wäre.

Es ist daher denkmöglich, die ohne richterlichen Befehl vorgenommene Beschlagnahme auf die genannten Bestimmungen der StPO. 1960 zu stützen. Da ein diese Beschlagnahme anordnender richterlicher Befehl erst am 7. Mai 1971 ergangen ist, liegt in der Beschlagnahme am 2. April 1971 und deren Aufrechterhaltung bis 7. Mai 1971 ein verfassungswidriger Eingriff in das durch Art. 5 StGG. geschützte Eigentumsrecht des Beschwerdeführers.

Bei der durch die gerichtliche Anordnung der Beschlagnahme am 7. Mai 1971 gegebenen Rechtslage hat sich der Verfassungsgerichtshof auf die Feststellung zu beschränken, daß der Beschwerdeführer durch die Beschlagnahme und deren Aufrechterhaltung in dem genannten Zeitraum in dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Unversehrtheit des Eigentums verletzt worden ist.

6755

Wiener Dienstgeberabgabegesetz; keine Bedenken wegen behaupteter Gleichheitswidrigkeit (einseitige Belastung der Dienstgeber), wegen Verstoßes gegen Art. 4 MRK. oder § 8 Abs. 4 F.VG.

Erk. v. 21. Juni 1972, B 330/71
(im gleichen Sinn auch B 339/71, B 340/71, B 341/71 und B 342/71)

Die Beschwerde wird abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

I. 1. Dem Beschwerdeführer wurde mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien vom 25. Mai 1971 gemäß § 149 Abs. 3 der Wiener Abgabenordnung (WAO.), LGBI. f. Wien Nr. 21/1962, in Verbindung

mit den §§ 1, 4 und 5 des Dienstgeberabgabegesetzes, LGBI. f. Wien Nr. 17/1970, ein Betrag von 1650 S an Dienstgeberabgabe für das Jahr 1970 und gemäß § 104 Abs. 1 WAO. ein Verspätungszuschlag von 165 S, somit insgesamt ein Betrag von 1815 S zur Zahlung vorgeschrieben; der Bescheid enthielt auch die Anordnung, daß dieser Betrag zuzüglich eines Säumniszuschlages von 2% des Abgabebetrages innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides mittels Zahlscheines einzuzahlen ist, widrigfalls zwangswise Entreibung erfolgen müßte. Der Beschwerdeführer hat dagegen berufen.

Mit Berufungsbescheid der Abgabenberufungskommission vom 15. Oktober 1971 wurde die Berufung abgewiesen, soweit sie sich gegen die Vorschreibung der Dienstgeberabgabe richtet; im übrigen wurde der Berufung teilweise stattgegeben und der Verspätungszuschlag von 165 S auf 33 S herabgesetzt.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die beim Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 144 B-VG. erhobene Beschwerde. Der Beschwerdeführer macht darin die Verfassungswidrigkeit des Dienstgeberabgabegesetzes wegen Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes und des Eigentumsrechtes, wegen Verletzung der Art. 14 und Art. 4 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, und wegen Verstoßes gegen § 8 Abs. 4 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 geltend und beantragte die Aufhebung des angefochtenen Bescheides. Der Beschwerdeführer regte an, das Dienstgeberabgabegesetz, jedenfalls dessen § 1, § 3 sowie die §§ 4 und 5 und schließlich § 6 Abs. 1 und 2, auf die Verfassungsmäßigkeit zu prüfen.

II. Der Verfassungsgerichtshof hat erwogen:

1. Das Gesetz vom 24. April 1970, LGBI. f. Wien Nr. 17/1970, über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe (im folgenden mit DAG. bezeichnet) ist mit Ausnahme der Strafbestimmung des § 8 mit 1. Jänner 1970 in Kraft getreten. Es ist an die Stelle des mit dem gleichen Tage außer Kraft getretenen vorangegangenen Gesetzes vom 11. Juli 1969 und vom 12. September 1969, LGBI. f. Wien Nr. 32/1969, über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe getreten.

2. a) Gemäß § 1 DAG. hat der Dienstgeber für das Bestehen eines Dienstverhältnisses in Wien eine Abgabe nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu entrichten. In § 2 DAG. sind die notwendigen Begriffsbestimmungen enthalten: Ein Dienstverhältnis besteht dann in Wien, wenn der Beschäftigungsstandort des Dienstnehmers in Wien liegt (Abs. 1). Beschäftigungsstandort ist der Ort, an dem die Beschäftigung ausgeübt wird, wobei nähere Bestimmungen getroffen sind für

Beschäftigungen an verschiedenen Orten, für Beschäftigungen ohne feste Arbeitsstätte und für Hausgehilfen (Abs. 2 und 3). Ein Dienstverhältnis liegt vor, wenn der Dienstnehmer dem Dienstgeber seine Arbeitskraft schuldet, wobei auch hiefür nähere Bestimmungen getroffen sind (Abs. 4).

Gemäß § 4 DAG. ist abgabepflichtig jeder Dienstgeber, der mindestens einen Dienstnehmer im Sinne des § 1 beschäftigt. Gemäß § 5 DAG. beträgt die Abgabe für jeden Dienstnehmer und für jede angefangene Woche eines bestehenden Dienstverhältnisses 10 S. Der Ertrag der Abgabe fließt gemäß § 9 DAG. der Stadt Wien zu und ist zur Errichtung einer Untergrundbahn zu verwenden.

b) Der Beschwerdeführer sieht eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes darin gelegen, daß die Verpflichtung zur Bezahlung der Abgabe einseitig dem Dienstgeber auferlegt ist, obwohl dem Dienstgeber notwendigerweise ein Dienstnehmer bei jedem Dienstverhältnis gegenüberstehe. Nach § 5 DAG. beträgt die Abgabe für jeden Dienstnehmer je angefangene Woche des bestehenden Dienstverhältnisses 10 S. Der Dienstgeber müsse somit die Abgabe nicht nur für seinen Teil, sondern auch für den von ihm beschäftigten Dienstnehmer bezahlen, wogegen diesen keine Abgabepflicht treffe. Diese einseitige und den Dienstgeber faktisch in doppelter Höhe treffende Steuerpflicht sei sachlich nicht zu motivieren. Nach § 9 DAG. sei die Dienstgeberabgabe für den Bau der Wiener U-Bahn zweckgebunden. Nach dem erklärten Willen der maßgeblichen Politiker der Stadt Wien und des Wiener Landtages habe von vornherein die Absicht bestanden, die durch den Bau der U-Bahn entstehende große finanzielle Belastung einseitig nur der Berufsgruppe der Dienstgeber aufzubürden. Die Errichtung dieser Bahn komme der gesamten Wiener Bevölkerung zugute, also nicht nur den Dienstgebern. Vom Standpunkt des Gleichheitsgebotes sei es daher unzulässig und durch sachliche Argumente nicht zu rechtfertigen, daß die sich aus der Finanzierung eines derartigen Großvorhabens notwendigerweise ergebenden Lasten, soweit sie nicht vom Bund getragen werden, nur der kleinen Berufsgruppe der Dienstgeber aufgeburdet würden.

c) Bei Beantwortung dieses Beschwerdevorbringens ist vorauszuschicken, daß sich unter dem Gesichtspunkt der Zweckwidmung des Abgabenertrages gegen die Regelung der Abgabe keine Bedenken ergeben.

Es ist vorerst allgemein festzuhalten, daß es verfassungrechtlich unabdinglich ist, wenn der Gesetzgeber anläßlich der Regelung einer Abgabe deren Widmung in das Gesetz aufnimmt; weder das F-VG.

1948 noch eine andere verfassungsgesetzliche Bestimmung verbieten eine solche Vorgangsweise (Erk. Slg. Nr. 3742/1960). Durch die Zweckwidmung wird aber am rechtlichen Charakter einer Abgabe nichts geändert (Erk. Slg. Nr. 3159/1957). Dies gilt auch für den Fall einer Widmung für nichthoheitliche Aufgaben, denn der österreichischen Finanzverfassung ist ein Gebot, Abgaben nur für die Besteitung von Aufgaben hoheitlicher Art einzuhaben, fremd (Erk. Slg. Nr. 3033/1956, 3919/1961).

Da eine Abgabe von der Art einer Steuer nicht ein Entgelt für Vorteile, die der Abgabeberechtigte dem Abgabepflichtigen gewährt, darstellt, und umgekehrt der Abgabeleistung nicht eine wirtschaftliche Gegenleistung des Abgabeberechtigten entsprechen muß (Erk. Slg. Nr. 4058/1961), ist aus dem Umstand, daß die unter Verwendung des Ertrages der Dienstgeberabgabe zu errichtende Untergrundbahn nicht nur den Dienstgeber, sondern auch den Dienstnehmern zum Vorteil gereichen wird, für die Sachlichkeit der Abgrenzung des Kreises der Abgabepflichtigen nichts zu gewinnen. Abgrenzung gegenstand der Dienstgeberabgabe sind nicht die Vorteile, die sich aus der unter Verwendung ihres Ertrages zu errichtenden Untergrundbahn ergeben, sondern Besteuerungsgegenstand ist das Bestehen eines Dienstverhältnisses. Insofern unterscheidet sich die Rechtslage nach dem DAG grundlegend von der Rechtslage, wie sie beispielsweise bei den Fremdenverkehrsabgaben gegeben ist, die den vom Gesetzgeber angenommenen speziellen Fremdenverkehrsnutzen als Besteuerungsgegenstand haben (vgl. Erk. Slg. Nr. 5995/1969 und die dort angeführte Vorjudikatur).

Was das DAG unter dem Bestehen eines Dienstverhältnisses in Wien (§ 1) versteht, wird in der Folge (§ 2) durch Legaldefinitionen klargestellt. Werden diese Bestimmungen auf eine Formel gebracht, so ergibt sich: Der Dienstgeber hat dafür eine Abgabe zu entrichten, daß ihm ein Dienstnehmer, dessen Beschäftigungsort in Wien liegt, seine Arbeitskraft schuldet. Dieses Schuldens der Arbeitskraft des Dienstnehmers gegenüber dem Dienstgeber ist Gegenstand der Abgabe des Dienstgebers.

Der Landesgesetzgeber ist im Rahmen seiner Zuständigkeit grundsätzlich frei, den Gegenstand einer Abgabe zu bestimmen. Er ist aber insoweit verfassungsgesetzlich gebunden, als er die Grenzen des § 8 F-VG. 1948 zu beachten hat (siehe dazu den nachstehenden Punkt 7.) und er auch dem Gleichheitsgebot dadurch entsprechen muß, daß die Regelung in sich, insbesondere die Abgrenzung des Abgabegegenstandes, nicht unsachlich sein darf. Die Art der Rege-

lung ist daher einer Prüfung am Gleichheitssatz zugänglich (vgl. Erk. Slg. Nr. 5513/1967, 5577/1967, 5692/1968, 6030/1969). Grundsätzlich steht es dem Gesetzgeber auch frei, nur bestimmte Gruppen der Bevölkerung mit einer Abgabepflicht zu belasten; er handelt damit im Rahmen rechtpolitischer Erwägungen. Der Gesetzgeber ist dabei nur gehalten, die Abgrenzung des Kreises der Abgabepflichtigen so vorzunehmen, daß darin nicht eine sachfremde Differenzierung liegt (vgl. Erk. Slg. Nr. 1411/1931, 4058/1961, 4265/1962, 4392/1963, 5577/1967, 5995/1969).

Wenn nun der Gesetzgeber ein Schuldens der Arbeitskraft des in Wien beschäftigten Dienstnehmers gegenüber dem Dienstgeber einer Abgabe unterzieht, ist dies eine Maßnahme der Rechtspolitik, die — außer im Falle eines Exzesses — nicht am Gleichheitssatz gemessen werden kann (vgl. Erk. Slg. Nr. 5692/1968, 5862/1968, 6030/1969, 6152/1970, 6255/1970, 6485/1971).

Der Beschäftigungsstandort der vom Beschwerdeführer beschäftigten Dienstnehmer liegt ausschließlich in Wien. Von den Bestimmungen des § 2 Abs. 2 DAG ist daher nur der erste Satz Voraussetzung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes im Sinne des Art. 140 Abs. 1 B-VG, wonach Beschäftigungsstandort der Ort ist, an dem die Beschäftigung ausgeübt wird. Gegen diese Bestimmung bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken, sodaß aus der Sicht des Beschwerdefallenes die Abgrenzung des Abgabegegenstandes nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt.

Wenn der Gesetzgeber als abgabepflichtig den Dienstgeber bestimmt, kann der Verfassungsgerichtshof auch darin keine Verletzung des Gleichheitssatzes erkennen, denn in einer Regelung, die die Abgabepflicht dem die Arbeitskraft des Dienstnehmers zu fordern berechtigten Dienstgeber auferlegt, liegt keine unsachliche Differenzierung. Insbesondere liegt darin weder einerseits eine mit dem Gleichheitsgebot unvereinbare Beworichtigung der Berufsgruppe der Dienstnehmer gegenüber der Berufsgruppe der Dienstgeber, noch andererseits eine Benachteiligung dieser gegenüber jener. Die Bestimmung des § 5 DAG ist eine Tarifbestimmung, aus der sich keinesfalls — wie der Beschwerdeführer meint — eine den Dienstgeber doppelt belastende Steuerpflicht ergibt.

Das DAG ist also nicht deshalb verfassungsrechtlich bedenklich, weil es nur die Dienstgeber mit der Abgabe belastet. Ergibt sich aber aus dem Inhalt des Gesetzes, daß dagegen unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes keine Bedenken bestehen, so vermag auch der Hinweis des Beschwerdeführers auf Motive,

die bei Erlassung des Gesetzes maßgeblich gewesen seien, keine andere Beurteilung herbeizuführen.

3. § 3 DAG sieht eine Reihe von Abgabebefreiungen vor, und zwar für bestimmte Dienstgeber (lit. a), für Dienstverhältnisse mit bestimmten Dienstnehmern (lit. b bis d, f bis h) und für Dienstverhältnisse mit nur kurzer Arbeitszeit (lit. e).

Der Beschwerdeführer hält diese Befreiungsbestimmungen im Hinblick auf das Bestehen eines Dienstverhältnisses als Besteuerungsgegenstand für sachlich nicht motivierbar.

Auf dieses Vorbringen konnte der Verfassungsgerichtshof jedoch nicht eingehen, da der angefochtene Bescheid keinen Abspruch gemäß § 3 DAG, enthält, diese Bestimmung daher nicht Voraussetzung des Erkenntnisses im Sinne des Art. 140 Abs. 1 B-VG ist.

4. Der Beschwerdeführer bringt weiters vor, daß die von ihm im Zusammenhang mit der geltend gemachten Gleichheitswidrigkeit des DAG vorgebrachten Argumente auch in bezug auf Art. 14 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBI. Nr. 210/1958, gelten. Danach sei eine Benachteiligung ausgeschlossen, die in einer bestimmten sozialen Herkunft, im Vermögen oder in einem sonstigen Status begründet ist. Nach Art. 1 des (ersten) Zusatzprotokolls, das gleichzeitig mit der Konvention in Österreich in Kraft gesetzt worden sei, werde die Unverletzlichkeit des Eigentumsrechts garantiert. Nach Abs. 2 dieses Zusatzartikels, der nach Art. 5 des Zusatzprotokolls gleich den übrigen Konventionsbestimmungen zu behandeln sei, sei zwar ein Eingriff in das Eigentumsrecht zur Sicherung des Steueraufkommens zulässig, doch dürfe ein solcher nach Art. 14 der Konvention nicht in einer Weise erfolgen, daß hierdurch der Gleichheitsgrundsatz verletzt werde und nur eine bestimmte soziale Schicht, im konkreten Fall nur die Dienstgeber, zur Leistung der Abgabe herangezogen würden.

Auf dieses Vorbringen braucht nicht näher eingegangen zu werden, da — wie sich aus vorstehendem Punkt II 2. ergibt — die vom Beschwerdeführer behauptete Gleichheitswidrigkeit der Regelung nicht vorliegt und deshalb aus den von ihm diesbezüglich vorgebrachten Argumenten auch in bezug auf Art. 14 der Konvention für seinen Standpunkt nichts zu gewinnen ist.

5. Der Beschwerdeführer meint, in der einseitigen Einhebung der Dienstgeberabgabe nur von den Dienstgebern liege ein unzulässiger Eingriff in das Eigentumsrecht, und zwar sowohl im Hinblick auf Art. 14 der Konvention und Art. 1 des (ersten) Zusatzprotokolls als auch wegen der sachlich nicht zu motivierenden Ausnahme vom Gleichheitsgebot.

Auch auf dieses Vorbringen ist zu entgegnen, daß der Beschwerdeführer damit nicht durchzudringen vermag, weil — wie sich aus den vorstehenden Punkten II 2. und 4. ergibt — die behaupteten Verstöße gegen das im B-VG normierte Gleichheitsgebot und gegen Art. 14 der Konvention nicht vorliegen.

6. Gemäß § 6 Abs. 1 DAG, hat der Abgabepflichtige bis zum 10. Tag jedes Monates die im Vormonat entstandene Abgabenschuld zu entrichten und Gemäß § 6 Abs. 2 DAG, hat er jeweils bis zum 10. Jänner, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober die im vorangegangenen Kalenderderviertel entstandene Abgabenschuld beim Magistrat schriftlich zu erklären. In dieser Erklärungspflicht sieht der Beschwerdeführer eine nach Art. 4 Abs. 2 der Konvention unzulässige Pflichtarbeit. Da hiervon nur die kleine Gruppe der in Wien ansässigen Dienstgeber betroffen sei, somit keine allgemeine Staatsbürgerpflicht zur Abgabe derartiger Erklärungen bestehe, liege der Ausnahmetestand nach Art. 4 Abs. 3 lit. d der Konvention nicht vor.

Der Verfassungsgerichtshof ist der Meinung, daß eine derartige mit der Einhebung einer Abgabe verbundene Erklärungspflicht zu den „normalen Bürgerpflichten“ („normal civic obligations“, „obligations civiques normales“ in den authentischen englischen und französischen Texten) gehört. Gemäß dem bundesstaatlichen Aufbau der Republik Österreich können sich solche „normale Bürgerpflichten“ auch für den Bereich eines einzigen Bundeslandes ergeben.

Die in § 6 Abs. 2 DAG geregelte Verpflichtung betrifft die Erklärung des Abgabepflichtigen über die ihn selbst treffende Abgabeschuld. Es ist darauf hinzuweisen, daß der Verfassungsgerichtshof in dem Erk. Slg. Nr. 6425/1971 die Rechtsauffassung vertreten hat, sogar die Mitzirkulation der Arbeitgeber bei der Einhebung der eine Steuerschuld der Arbeitnehmer darstellenden Lohnsteuer, wie sie im EStG. 1953 und im EStG. 1967 zur Pflicht gemacht ist, sei von Art. 4 Abs. 3 lit. d der Konvention erfaßt.

7. Der Beschwerdeführer hält es schließlich zumindest für fraglich, ob nicht eine Verfassungswidrigkeit im Sinne des § 8 Abs. 4 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBI. Nr. 45/1948, dadurch gegeben ist, daß die Dienstgeberabgabe die wirtschaftliche Einheit des Bundesgebietes beeinträchtige, und eine unzulässige Verkehrsbeschränkung in bezug auf die freie Wahl des Arbeitsplatzes vorliege.

Nach § 1 und § 2 DAG, sei Besteuerungsgegenstand ein in Wien

bestehendes Dienstverhältnis. Dieses zeitige jedoch als zweiteilig

verbindlicher Vertrag auch Rechtsbeziehungen über den Bereich des Landes Wien hinaus, wenn der Dienstnehmer seinen Wohnsitz außer-

halb Wiens habe. Im Falle einer Angestellten des Beschwerdeführers treffe dies zu. Da er nach § 5 DAG für diese Angestellte die Abgabe bezahlen müsse, erstrecke sich die Wirkung des Gesetzes jedenfalls über den Bereich des Landes Wien hinaus.

Das DAG erfaßt nur Dienstverhältnisse in Wien (§ 1). Ein solches Dienstverhältnis besteht dann, wenn der Beschäftigungsplatz des Dienstnehmers in Wien liegt (§ 2 Abs. 1). Das Gesetz hat keinen Inhalt, aus dem sich ergäbe, daß die Dienstgeberabgabe die Einheit des Wirtschaftsgebietes verletzen oder in ihrer Wirkung einer Verkehrsbeschränkung gleichkommen würde. Der Umstand allein, daß die Dienstgeberabgabe auf das Land Wien beschränkt ist, stellt keinen Verstoß gegen § 8 Abs. 4 F-VG. 1948 dar; er ist die Folge der Steuerhoheit der Bundesländer (vgl. das zu der inhaltlich gleichen Bestimmung des § 7 Abs. 4 des Finanz-Verfassungsgesetzes BGBI. Nr. 61/1931 ergangene Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, Slg. Nr. 1462/1932).

8. Die Rechtsgrundlage des angefochtenen Bescheides ist somit verfassungsrechtlich nicht bedenklich. Die allein aus diesem Grunde behaupteten Verletzungen verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte haben somit durch den angefochtenen Bescheid nicht stattgefunden. Eine Verletzung anderer verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte ist im Verfahren nicht hervorgekommen.
Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

6756

Wiener Dienstgeberabgabegesetz; keine Bedenken gegen § 11 Abs. 4 und 6. Wiener Abgabenordnung; Vorschreibung eines Verspätungszuschlages gemäß § 104

Erk. v. 21. Juni 1972, B 338/71

Die Beschwerde wird abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

I. 1. Dem Beschwerdeführer wurde mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien vom 24. März 1971 gemäß § 104 der Wiener Abgabenordnung, LGBI. f. Wien Nr. 21/1962, wegen verspäteter Einreichung der Dienstgeberabgabe-Erklärungen für die Monate 2—12/1970 über einen Betrag von 4240 S ein Verspätungszuschlag in der Höhe von 84'80 S auferlegt.

Die vom Beschwerdeführer eingebrachte Berufung wurde mit Berufungsbescheid der Abgabenberufungskommission vom 15. Oktober 1971 abgewiesen.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die beim Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 144 B-VG. erhobene Beschwerde. Der Beschwerdeführer macht die Verfassungswidrigkeit des dem angefochtenen Bescheid zugrunde liegenden Dienstgeberabgabegesetzes wegen Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes geltend und beantragte die Aufhebung der Bestimmungen des § 11 Abs. 4 und 6 dieses Gesetzes sowie die Behebung des angefochtenen Berufungsbescheides.

II. Der Verfassungsgerichtshof hat erwogen:

1. Die Wiener Abgabenordnung — WAO., LGBI. f. Wien Nr. 21/1962, sieht in § 104 vor, daß Abgabepflichtigen, die die Frist zur Einreichung einer Abgabenerklärung nicht wahren, von der Abgabenbehörde ein Zuschlag bis zu 10% der festgesetzten Abgabe (Verspätungszuschlag) auferlegt werden kann, wenn die Verspätung nicht entschuldbar ist.

2. Das Gesetz vom 24. April 1970, LGBI. f. Wien Nr. 17/1970, über die Einlieferung einer Dienstgeberabgabe (im folgenden mit DAG. bezeichnet) ist in dem am 12. Juni 1970 ausgegebenen Stück des Landesgesetzblaues kundgemacht worden. § 11 des Gesetzes bestimmt nun, daß die vom Tag der Kundmachung des Gesetzes bis zum 31. Dezember 1970 entstandenen Abgabenschuldigkeiten bis zum 10. Februar 1971 beim Magistrat zu erklären sind (Abs. 4) und daß Abgabepflichtige, die bis zum Tag der Kundmachung des Gesetzes die ab 1. Jänner 1970 entstandenen Abgabenschuldigkeiten im Sinne des § 6 Abs. 1 des Gesetzes LGBI. f. Wien Nr. 32/1969 nicht ordnungsgemäß erklärt haben, gleichfalls bis zum 10. Februar 1971 beim Magistrat eine Erklärung für die in der Zeit vom 1. Jänner 1970 bis 31. Dezember 1970 entstandenen Abgabenschuldigkeiten einreichen müssen (Abs. 6).

2. Der Beschwerdeführer hat die Dienstgeberabgabe-Erklärung für die Monate Februar bis Dezember 1970 am 15. März eingereicht. Durch diese Einreichung der Erklärung über die Selbstbemessung gilt die Abgabe gemäß § 149 Abs. 1 WAO. als festgesetzt. Eine solche Festsetzung kann nur abgeändert werden im Wege einer Berichtigung durch den Abgabepflichtigen nach § 149 Abs. 2 WAO. (wenn die Selbstbemessung zu hoch ist oder in der Erklärung Schreib- und Rechenfehler oder andere offenbar auf einem ähnlichen Versehen beruhende tatsächliche Unrichtigkeiten unterlaufen sind), oder im Wege eines Bescheides durch die Abgabenbehörde nach § 149 Abs. 3